



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.478/9-I.2/1996

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

12/SN-76/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 76-GE/1996
Datum: 15. OKT. 1996
Verteilt 16.10.96/1

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0*	Telefax 0222/52 1 52/2727
Fernschreiber 131264 jusmi a	Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe	(DW)
--------	------

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

11. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.478/9-I 2/1996

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Regionalradiogesetz
geändert werden soll.

zu Zahl 602.214/I-V/4/96

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 12. September 1996 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines zum Entwurf:

Der Entwurf spricht wiederholt davon, daß der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst "auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde" zu entscheiden habe. Der Entwurf selbst, aber auch die Erläuterungen lassen sichere Hinweise darauf vermissen, ob und inwieweit der Bundesminister an diese Vorschläge gebunden sein soll. Eine derartige Bindung dürfte wohl verfassungswidrig sein. Die Bedeutung der Vorschläge der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde für die Entscheidung des Bundesministers könnte etwa durch eine eigene Bestimmung unterstrichen werden, wonach der Bundesminister vor Abweichen seiner Entscheidung von diesem Vorschlag besonders eingehende Erwägungen anzustellen und die Entscheidung ausführlich zu begründen hat. Allenfalls könnten besondere Anhörungen

oder ein Vermittlungsverfahren vorgesehen werden. Es kommt auch nicht klar zum Ausdruck, ob der Bundesminister in jenen Fällen, in denen er "*auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie von Amts wegen*" tätig zu werden hat, jeden Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sofort zum Anlaß nehmen muß, tatsächlich tätig zu werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf angemerkt werden:

Zu § 2a des Entwurfs:

Die in Aussicht genommene Abgrenzung zwischen regionalem Hörfunk und lokalem Hörfunk dürfte sich nach den in dieser Bestimmung verwendeten Kriterien zur Umschreibung nicht zuletzt aufgrund der geographischen Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern schwierig gestalten. Während in Gebirgsgegenden die Reichweite eines Hörfunksenders durchaus örtlich eng begrenzt sein kann und wird, wird etwa in Wien oder im Burgenland die in Aussicht genommene örtliche Komponente der Abgrenzung zwischen regionalem Hörfunk und lokalem Hörfunk keine wesentliche Rolle spielen können. Auch erscheint es problematisch, lokalen Hörfunk auf örtlich begrenzte Teile innerhalb eines Bundeslandes zu beschränken, zumal etwa eine Abgrenzung zwischen Wien, Niederösterreich und Burgenland nach örtlichen Verbreitungsgebieten schwierig sein dürfte. Ein Bundesländergrenzen überschreitendes Verbreitungsgebiet lokalen Hörfunks dürfte aber auch in anderen Gegenden nur schwer zu vermeiden sein. Welcher Art von Hörfunk, orientiert am Verbreitungsgebiet, die im § 2a des Entwurfs erwähnten "Spartenprogramme" zuzurechnen sind, bleibt im dunklen.

Zu § 2c des Entwurfs:

Einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, sollen anderen Sendelizenzen zuzuordnen sein. Die Erläuterungen (Seite 19, 2. Absatz) weisen ausdrücklich darauf hin, daß

derartige Übertragungskapazitäten neben bestehenden auch neuen, lokalen Sendelizenzen zugeordnet werden können. Dies sollte im Gesetz selbst klargestellt werden, wobei dies durch die Wendung "*anderen bestehenden oder neuen Sendelizenzen*" erfolgen könnte.

Zu § 2d Abs. 4 des Entwurfs:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Seite 20) gehen davon aus, daß neue Übertragungskapazitäten, die nicht aufgrund der Abs. 2 oder 3 zugeordnet werden können, auch neuen Sendelizenzen für lokalen Rundfunk zugeordnet werden könnten. Für diese Auslegung scheint jedoch nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz der Wortlaut dieser Bestimmung ("den Sendelizenzen") keine geeignete Basis darzustellen. Dieser Unvereinbarkeit zwischen Wortlaut des Gesetzes und erklärter gesetzgeberischer Absicht sollte durch eine Klarstellung des Wortlauts des vorgeschlagenen § 2d Abs. 4 des Entwurfs begegnet werden. So könnte der letzte Teil des ersten Satzes dieser Bestimmung wie folgt gefaßt werden: "... *den bestehenden Sendelizenzen für regionalen oder lokalen Hörfunk oder neuen Sendelizenzen für lokalen Hörfunk zuzuordnen.*"

Zu § 2e des Entwurfs:

Um eine effiziente Nutzung der Übertragungskapazitäten sicherzustellen, sollte der Wideruf der Bewilligung hinsichtlich einzelner Übertragungskapazitäten durch die Fernmeldebehörde davon abhängig gemacht werden, ob im Sinne des § 2c des Entwurfs die Absicht (und Möglichkeit) der Zuordnung der Übertragungskapazität zu einer anderen Sendelizenz besteht. Es könnten auch Einvernehmensregelungen, zumindest aber eine Verständigungspflicht der Fernmeldebehörde gegenüber dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst oder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vorgesehen werden.

Zu § 25a des Entwurfs:

Eine Regelung, wann die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes in Kraft treten sollen, wird vermißt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

11. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



